

Verordnung des VBS¹ über die Militärstrafrechtspflege (MStV-VBS)

vom 12. Februar 1991 (Stand am 14. Mai 2002)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1979² über die Militärstrafrechtspflege (MStV), verordnet:

Art. 1 Disziplinarstrafgewalt

Steht die Disziplinarstrafgewalt den kantonalen Militärbehörden zu, so wird sie ausgeübt:

- a.³ gegenüber Stellungspflichtigen vom Kanton, der diese zur Rekrutierung aufzubieten hat;
- b. ...⁴
- c. gegenüber Inspektionspflichtigen, die nicht am festgesetzten Tag zur Inspektion erscheinen oder wegen Verspätung nicht zur Inspektion zugelassen werden, vom Kanton, im dessen Gebiet die Inspektion durchgeführt wird;
- d. in allen andern Fällen vom Kanton, der für die Formation, welcher der Angehörige der Armee angehört, nach der Truppenordnung für kantonale Aufgaben zuständig ist, oder, wenn eine solche Zuständigkeit fehlt, vom Wohnsitzkanton beziehungsweise vom Kanton des letzten Wohnsitzes.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

AS 1991 630

¹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² SR 322.2

³ Fassung gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziff. 1 der V des VBS vom 16. April 2002 über die Rekrutierung (SR 511.110).

⁴ Aufgehoben durch Art. 24 Abs. 2 Ziff. 1 der V des VBS vom 16. April 2002 über die Rekrutierung (SR 511.110).

